

Jugend diese Fehler sieht und erkennt und sich vornimmt, das einmal anders zu machen. Sie sagen, sie würden ihre Kinder einmal ganz anders erziehen, mehr Zeit und Liebe für sie haben, für die Kinder da sein, auch mehr Autorität wahren. Nur ob sie das einmal zustandebringen werden? Ob es ihnen nicht auch einmal an der wesentlichen Substanz, am Gegründetsein in den ewigen Werten, mangeln wird?

Es gibt ein Jugendproblem in unserer Zeit. Dieses Problem ist erschreckend, weil es so gut wie unlösbar ist. Es entspringt eben daraus, daß Glaube und damit Sittlichkeit für einen Gutteil der Welt von heute problematisch geworden sind. Es ist so gut wie unlösbar, weil man diesen wesentlichen Mangel nicht zugeben will, und wenn man ihn zugibt, die Konsequenzen daraus nicht ziehen kann oder ziehen will. So viele Menschen haben es gelernt, an den wahren Lebenswerten vorbeizuleben, weil die Zivilisation von heute mit ihren sinnenschmeichelnden Konsumgütern und ihren falschen Freiheitsparolen es dem Menschen ermöglicht, Scheinerfüllungen im Leben zu haben und damit die Sehnsucht nach Gott und dem Gebundensein an ihn zu übertönen.

Ob der Zusammenbruch unseres materiell so hochstehenden Lebensstandards helfen würde? Wahrscheinlich hätten viele der Menschen unserer Zeit nur mehr die „Kraft“ zur Verzweiflung. Der Mensch spürt im letzten das Nichts unter sich, er weiß um den trügerischen, schwankenden Scheinboden seiner fragwürdigen Flucht in die Genußsucht, flieht aber nur noch verbohrter, hysterischer vor der letzten Sicherheit und sucht sein Schilfrohrfloß durch immer neu hinzugefügte schwankende Bündel zu stärken. Unser Verankertsein im Glauben, in der Uner schütterlichkeit des göttlichen Seins ist unsere Sendung in der Zeit und unser Geschenk an sie und der einzige Weg, einer suchenden, ringenden, angsterfüllten und daher in mancher Beziehung so lauten Jugend zu helfen.

### Pastoralfragen

**Eheschließung eines Sterilisierten.** Der Katholik J. St. ließ sich im Jahre 1929 die Zeugungsfähigkeit unterbrechen („Schmerz“-Anhänger). Er heiratete dann eine Protestantin vor dem evangelischen Pfarrer. Die Verbindung gestaltete sich aber unglücklich, und er ließ sich daher 1940 scheiden. Nach dem Kriege wurde er führender Kommunist, trat aber vor zwei Jahren zurück und ist seitdem parteilos. Er möchte jetzt eine Katholikin heiraten. Welche Vollmachten sind notwendig?

Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob J. St. überhaupt fähig ist, eine Ehe zu schließen. Wenn durch die im Jahre 1929 erfolgte Operation (Vasektomie) seine Zeugungsfähigkeit völlig und unheilbar zerstört wurde, so daß er die copula carnalis (emissio veri seminis virilis intra vaginam mulieris) überhaupt nicht mehr vollziehen kann, so ist er nach der sententia communis impotent und daher unfähig, eine Ehe zu schließen. Dies um so mehr, als er ja nicht zwangswise<sup>1)</sup>), sondern freiwillig sich der

<sup>1)</sup> Das Heilige Offizium entschied am 16. Februar 1935 auf eine von Aachen ergangene Anfrage, daß die Ehen sterilisierter Männer gemäß can. 1068 § 2 nicht zu hindern seien, wenn es sich um eine durch ein ungerechtes Staatsgesetz auferlegte Zwangssterilisation handle. Vergleiche Periodica 36 (1947) 14. Wie Haring in dieser Zeitschrift (93, 1940, 145) berichtete, hat das Heilige Offizium auf Grund einer Ermächtigung des Heiligen Vaters am 8. Juni 1939 dem Ordinarius die Vollmacht zur Sanation der Ehe eines zwangssterilisierten Mannes gegeben.

besagten Operation unterzogen und dadurch auch mangelnden Ehewillen bekundet hat. Da aber, wie es scheint, der Mann seinen Sinn geändert hat und es andererseits doch nicht sicher ist, ob die Operation vollen Erfolg hatte und der Operierte dadurch dauernd impotent wurde, so ist die Eheschließung gemäß can. 1068, § 2, nicht zu hindern.

Nicht zu hindern ist ferner die Eheschließung des Mannes wegen seiner protestantischen Trauung. Da er als Katholik an die katholische Eheschließungsform gebunden ist (can. 1099, § 1, n. 2), so wurde durch die evangelische Trauung das Hindernis des Ehebandes nicht begründet, weshalb er als kirchlich ledig zu betrachten ist. Wohl aber hat sich J. St. durch die Eheschließung vor dem protestantischen Pfarrer die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation nach can. 2319, § 1, zugezogen. Zur Losprechung von dieser Kirchenstrafe benötigt der von ihm erwählte Beichtvater eine Vollmacht von seiten des Oberhirten.

Eine weitere Frage betrifft endlich die Zugehörigkeit des J. St. zum Kommunismus. Da er führender Kommunist war und die materialistische und christentumsfeindliche Lehre des Kommunismus bekannte und verbreitete, hat er das Delikt der Apostasie begangen und sich dadurch die für dieses Delikt angedrohten Strafen (insbesondere die dem Apostolischen Stuhle besonders vorbehaltene Exkommunikation, vgl. can. 2314, § 1) zugezogen. Da es sich um einen öffentlichen Straffall handelt, ist der Ortsordinarius oder ein von ihm besonders Bevollmächtigter (z. B. der Pfarrer) zur Absolution berechtigt. Hiebei hat J. St. seine Bekehrung vor diesem und zwei Zeugen durch förmliche Abschwörung zu bekräftigen (can. 2314, § 2). Mit der Losprechung für den äußeren Bereich ist J. St. auch für den Gewissensbereich von der Zensur losgesprochen (can. 2251), so daß er nun von jedem Beichtvater von seinen Sünden losgesprochen werden kann. Bezüglich der Eheschließung bestehen für J. St. wegen seiner einstigen Stellung im Kommunismus heute keine Schwierigkeiten, da er ja schon seit zwei Jahren der Partei nicht mehr angehört. Wäre er aber heute noch führender Kommunist, dann wäre die Eheschließung mit ihm zwar nicht als Mischehe (wegen Vorliegens des *impedimentum mixtae religionis* nach can. 1016), sondern als Ehe mit einem Apostaten gemäß can. 1065 verboten<sup>2)</sup>. Der Pfarrer brauchte zur Trauung die Erlaubnis des Ortsoberhirten, die dieser aber nur nach den für Mischehen geltenden Bestimmungen der Canones 1061 (Vorliegen eines dringenden Grundes, Leistung der Kautionen und Sicherheit bezüglich ihrer Erfüllung), 1102 (Verbot der heiligen Riten bei der Trauung) und 1109 (Trauung außerhalb der Kirche) geben dürfte.

Graz

Univ.-Prof. J. Trummer

**Ungültige Dispens von einem Ehehindernis?** Ein Pfarrer aus der Schweiz legte dem Schreiber dieses Artikels folgenden Fall vor: „Ein lediger katholischer Arzt heiratete eine ledige protestantische Tochter. Vor der Ehe bestand die allgemeine Überzeugung, diese Tochter sei protestantisch getauft. Nach der Eheschließung stellte sich heraus, daß sie überhaupt nicht getauft ist. Der Pfarrer des Bräutigams hatte nur um Dispens ab *impedimento mixtae religionis* gebeten. Erhalten hat er vom Ordinarius S. Galli das übliche vorgedruckte Reskript mit der Dispens ab *impedimento mixtae religionis et, ad cautelam, disparitatis cultus*. Im vorgedruckten

<sup>2)</sup> Vergleiche Bidagor in *Monitor Eccles.*, 1949, p. 55; A. Ottaviani in *Apollinaris* 22, 1949, p. 102 – 105. Anders E. Regatillo, *Ius Sacramentarium*, Santander 1949, n. 1247, n. 4 (3), nach dem führende Kommunisten den Häretikern gleichzustellen sind und ihrer Eheschließung mit einem Katholiken das verbietende Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit entgegensteht. Siehe aber dagegen die Ausführungen von F. Lodos in dem Buche „*Interpretatio et Iurisprudentia Codicis Iuris Canonici*“, ed. tertia, Santander 1953, Annotationes zu n. 6617.